



## **Wahlbekanntmachung**

Wahl zum 33. Studierendenparlament  
am 03. Juli 2025

Am 03. Juli 2025 werden an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) die Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.

### **1. Fristen und Termine**

Abgabe der Wahlvorschläge bis:	3. Juni 2025, 15:00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	voraussichtlich am 10. Juni 2025
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge:	binnen vier Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge
Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis:	16. Juni – 30. Juni 2025
Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis:	30. Juni 2025, 15:00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen:	3. Juni – 19. Juni 2025, 15:00 Uhr
Versand der Briefwahlunterlagen:	spätestens am 20. Juni 2025
Wahl:	3. Juli 2025
Bekanntgabe vorläufiges Wahlergebnis:	voraussichtlich am 4. Juli 2025
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen vier Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich am 10. Juli 2025

### **2. Rechtsgrundlagen**

Gesetzliche Grundlage für die Wahl sind das Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) i.d.F. vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert am 10. Juli 2024, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 23. Februar 2021, die Satzung der Studierendenschaft der HU i.d.F. vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert am 7. November 2023 (AMB Nr. 27/2024), und die Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWO) vom 6. Mai 2025.

### 3. Grundsätze

Das Studierendenparlament besteht aus 60 Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- a) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die\*der Wahlberechtigte eine\*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber\*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den\*die Bewerber\*in und zugleich für die Liste, der sie\*er angehört.
- b) Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Reihenfolge der Bewerber\*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für sie ausgeführten Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Nein-Stimmen sind ungültig.
- c) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet eine Mehrheitswahl statt. Dabei hat der\*die Wähler\*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

### 4. Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden, die am 3. Juni 2025 und am Wahltag als Haupthörer\*innen an der HU immatrikuliert sind.

### 5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerber\*innen enthalten müssen, sind bis zum 3. Juni 2025, 15:00 Uhr beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen.

- a) Jede\*r Bewerber\*in kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber\*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- b) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
  - Vor- und Familienname,
  - Studienfach,
  - Matrikelnummer,
  - Adresse,
  - persönliche von der Universität vergebene E-Mail-Adresse.Jede\*r Bewerber\*in muss ihre\*seine Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären. Jede Liste soll aus ihrer Mitte eine Kontaktperson benennen, die eine Telefonnummer angeben soll.
- c) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorgaben des § 11 Abs. 3 der Wahlordnung der Studierendenschaft zwingend einzuhalten: Frauen sollen mindestens 50 Prozent ausmachen. Darüber hinaus müssen mindestens ein Drittel der vorgeschlagenen Personen Frauen, trans oder intergeschlechtlich sein. Jede Wahlliste hat die Einhaltung dieser Vorgabe schriftlich zu bestätigen. Eine darüber hinausgehende Kontrolle erfolgt nicht.
- d) Der Wahlvorschlag muss schriftlich beim Studentischen Wahlvorstand eingereicht werden. Zusätzlich soll er elektronisch ausgefüllt und als .docx- oder .rtf-Datei per E-Mail eingereicht werden.
- e) Die Frist wird gewahrt, wenn eine elektronische Kopie der ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter vor Fristende beim Studentischen Wahlvorstand eingehen. Die E-Mail muss mit einem von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandt werden. Das Original muss spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.

## **6. Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge werden durch den Studentischen Wahlvorstand geprüft und voraussichtlich am 10. Juni 2025 bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind binnen vier Werktagen nach Bekanntmachung, 15:00 Uhr an den Studentischen Wahlvorstand zu richten.

## **7. Wahlberechtigtenverzeichnis**

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 16. Juni 2025 bis zum 30. Juni 2025, 15:00 Uhr durch den Studentischen Wahlvorstand zur Einsichtnahme bereitgestellt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme. Einsprüche sind in diesem Zeitraum beim Studentischen Wahlvorstand zu erheben. Am 30. Juni 2025, 15:00 Uhr werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **8. Briefwahl**

Die Unterlagen für die Briefwahl können bis zum 19. Juni 2025, 15:00 Uhr beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich oder in Textform mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account angefordert werden.

- a) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am 20. Juni 2025.
- b) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am 3. Juli 2025 beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
- c) Briefwähler\*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilnehmen.

## **9. Urnenwahl**

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Studentischen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

## **10. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Die öffentliche Auszählung findet im Anschluss an die Schließung der Wahllokale am 3. Juli 2025 im Hauptgebäude statt. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 4. Juli 2025 in einer Sitzung des Studentischen Wahlvorstands ermittelt und anschließend bekanntgegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen vier Werktagen bis 15:00 Uhr schriftlich an den Studentischen Wahlvorstand zu richten.

Berlin, den 7. Mai 2025

Der Vorsitzende des  
Studentischen Wahlvorstandes  
Jonas Lim